

Studienplan für das **PhD-Studium** an der Kunstuniversität Linz

Genehmigt durch Senatsbeschluss vom 17. Juni 2009
– geändert mit Beschluss des Senats am 21.04.2010
– geändert mit Beschluss der Curricula-Kommission am 1. 12. 2010
– geändert mit Beschluss des Senats vom 12. Mai 2021

Inhalt:

- § 1 Präambel
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Inskription
- § 3 Struktur des Studiums und Betreuungsvereinbarung
- § 4 Einreichung und Begutachtung der PhD-Arbeit
- § 5 Öffentliche Präsentation und Diskussion (Defensio)
- § 6 Veröffentlichungspflicht
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Präambel

Die Kunstuniversität Linz schafft mit ihrem PhD-Studium einen gemeinsamen Rahmen für herausragende Forschungsprojekte aus, zwischen und quer zu allen an der Kunstuniversität vertretenen künstlerischen, gestalterischen, wissenschaftlichen und technologie-orientierten Fachbereichen und Disziplinen. Das PhD-Studium dient der Unterstützung und Weiterentwicklung der selbstständigen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Arbeit. Es schafft einen gemeinsamen Experimentier- und Möglichkeitsraum, in dem verschiedene Wissensformen und Praxen, kritische Auseinandersetzungen, Innovation sowie originäre Betrachtungsweisen zusammentreffen und in Austausch gebracht werden.

Grundsätzlich wird Forschung an der Kunstuniversität Linz ergebnisoffen definiert; Erkenntniswege können sich im Erarbeitungsprozess verändern, ephemere Momente, ungewöhnliche Pfade und diverse Praxen des Erprobens und Verwerfens Teil der PhD-Arbeit sein. Das konkrete Forschungsvorhaben muss durch neue, eigenständige Erkenntnisse und/oder Herangehensweisen zum Wissen innerhalb der für das Projekt zentralen Bezugsfelder beitragen und auch zu einem späteren Zeitpunkt kommunizierbar und kritisierbar sein. Die Entwicklung einer dem Vorhaben entsprechenden Form (Methodik, Material, Medien sowie das Format der Manifestation der Ergebnisse) aus dem Forschungsprozess heraus ist dabei ebenso wichtig wie die einer eigenen Sprache bzw. adäquater Medien, um die Projekte transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren, zu kontextualisieren und zu reflektieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Inskription

1. Der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums gem. § 54 (1) Z1, Z2, Z3 und Z10 UG 2002 oder eines gleichwertigen, fachlich in Frage kommenden Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ist Voraussetzung für die Zulassung und wird von der Rechts- und Studienabteilung geprüft. Die Facheinschlägigkeit, Gleichwertigkeit sowie eventuell im Laufe des PhD-Studiums abzulegende Ergänzungsprüfungen (siehe § 75 UG 2002) stellt das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied fest.
2. Personen, die ein PhD-Studium anstreben, können bei im PhD-Studium betreuungsberechtigten Mitarbeiter*innen der Kunstuniversität Linz um Betreuung ersuchen. Die Bestimmungen zur Betreuung sind im § 20 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ festgelegt.
3. Die PhD-Studienanwärter*innen müssen potentiellen Betreuer*innen in geeigneter Form eine nachvollziehbare Darstellung ihres PhD-Vorhabens und des geplanten Prozesses sowie ergänzende, für das Vorhaben relevante Unterlagen wie beispielsweise Portfolios oder ausgewählte Literatur bzw. künstlerische Referenzen vorlegen. Über die inhaltliche Eignung des PhD-Vorhabens entscheiden die Betreuer*innen. Die Betreuungszusage erfolgt schriftlich.
4. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen lt. §2 (1) und Vorliegen der Betreuungszusage ist diese sowie die Darstellung des PhD-Vorhabens und die der Erteilung der Betreuungszusage zugrunde liegenden Unterlagen zur formellen Begutachtung bis zu den kommunizierten Abgabefristen über die Abteilung Kunst.Forschung beim Research Board einzureichen.
5. Nach der formellen Genehmigung des PhD-Vorhabens durch das Research Board bestätigt das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied den Zulassungsantrag. Anschließend kann die Inskription in der Rechts- und Studienabteilung erfolgen.

5. Eine vom Research Board abgelehnte Darstellung des PhD-Vorhabens kann in Absprache mit den Betreuer*innen zu einem späteren Zeitpunkt in überarbeiteter Form nochmals eingereicht werden. Eine Einreichung ist höchstens drei Mal möglich. Nach dreimaliger Ablehnung verliert die Betreuungszusage ihre Gültigkeit. Die Ablehnung eines PhD-Vorhabens durch das Research Board erfolgt jeweils durch einen Bescheid des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds, der den Studienanwärter*innen sowie abschriftlich auch den Betreuer*innen zuzustellen ist.

§ 3 Struktur des Studiums und Betreuungsvereinbarung

1. Das PhD-Studium an der Kunstuniversität Linz hat eine vorgeschriebene Mindeststudiendauer von 6 Semestern. Die PhD-Studierenden arbeiten alleine oder im Team vornehmlich an ihren Projekten und werden dabei von einem/einer Betreuer*in oder mehreren Betreuer*innen begleitet. Der notwendige Leistungsnachweis für ein Stipendium, einen Aufenthaltstitel oder Ähnliches von 15 ECTS-Punkten pro Semester wird im Rahmen eines Privatissimums durch die Betreuer*innen vergeben.
2. Zur individuellen und auf das jeweilige Projekt abgestimmten Gestaltung des PhD-Studiums sowie zur Festlegung der Rechte und Pflichten der PhD-Studierenden und der Betreuer*innen ist von ihnen gemeinsam im Laufe des ersten Semesters eine Betreuungsvereinbarung auszuarbeiten und dem Research Board zur Begutachtung vorzulegen. Im Falle einer Ablehnung muss eine schriftliche Begründung festgehalten werden; die Betreuungsvereinbarung ist in abgeänderter Form erneut einzureichen.
3. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet jedenfalls eine Projektdarstellung, Angaben zum Zeit- und Arbeitsplan, Eckdaten zur Betreuung sowie eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zudem sind weitere Leistungselemente zur Aneignung erweiterter Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten bzw. einem maximalen Arbeitsaufwand von 500 Echtstunden individuell zu vereinbaren. Diese Leistungselemente können beispielsweise den Besuch von Lehrveranstaltungen (Forschungsseminaren, Kolloquien, Privatissima etc.) an inner- bzw. außeruniversitären Institutionen und Forschungseinrichtungen, die Teilnahme an Ausstellungen und Konferenzen, Workshops, künstlerische Produktionen, Publikationen, Berichte an die Betreuer*innen etc. umfassen.
4. PhD-Studierende sind nach Möglichkeit in die universitäre Lehre einzubinden.
5. Weiters werden die PhD-Studierenden ermutigt, ihren Forschungsprozess und ihre Projekte im Rahmen von öffentlichen Präsentationen, Ausstellungstätigkeiten, Fachtagungen oder -publikationen an der Kunstuniversität Linz aber auch darüber hinaus vorzustellen.
6. Die Betreuungsvereinbarung kann im Laufe des PhD-Studiums von den PhD-Studierenden und den Betreuer*innen gemeinsam ergänzt bzw. leicht abgeändert werden. Diese Ergänzungen oder Änderungen sind zur Dokumentation schriftlich in der Abteilung Kunst.Forschung abzugeben. Wesentliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung müssen dem Research Board erneut zur Stellungnahme bzw. Begutachtung vorgelegt werden, wonach anschließend das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied die Entscheidung trifft.
7. Ein Wechsel der Betreuung ist bis zur Einreichung des PhD-Projekts möglich. In diesem Fall ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen und dem Research Board zur Stellungnahme bzw. Begutachtung vorzulegen, wonach anschließend das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied die Entscheidung trifft.
8. Eine Änderung des Titels des PhD-Vorhabens ist von den PhD-Studierenden und den Betreuer*innen unterzeichnet in der Rechts- und Studienabteilung zu melden.

§ 4 Einreichung und Begutachtung der PhD-Arbeit

1. Nach Absolvierung aller in der Betreuungsvereinbarung vorgeschriebener Leistungen kann die PhD-Arbeit über die Rechts- und Studienabteilung beim für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied eingereicht werden.
2. Gibt es Teile der PhD-Arbeit, die orts- und/oder zeitgebunden sind, müssen diese in jedem Fall adäquat dokumentiert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Gutachter*innen bereits vor der Einreichung zu einer Präsentation dieser Teile zu laden. In diesem Fall ist die Rechts- und Studienabteilung zeitgerecht vorab zu kontaktieren.
3. Mit der Einreichung der PhD-Arbeit ist von den PhD-Studierenden zudem ein gemeinsam mit den Betreuer*innen erarbeiteter, mindestens einen Namen umfassender Vorschlag bezüglich potentieller externer Gutachter*innen in der Rechts- und Studienabteilung abzugeben. Externe Gutachter*innen müssen über eine Betreuungsberechtigung für PhD-Projekte (Dissertationen) oder über eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des § 21 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ sowie über die notwendige fachliche Expertise für das jeweilige PhD-Projekt verfügen. Sie dürfen zudem nicht an der Kunstuniversität Linz beschäftigt und in den Betreuungsprozess des jeweiligen PhD-Projekts involviert sein sowie kein Naheverhältnis im Sinne einer Befangenheit zu den Studierenden haben. Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied prüft den abgegebenen Vorschlag und beauftragt gegebenenfalls mindestens eine/n externe*n Gutachter*in.
4. Die Gutachten werden von der Rechts- und Studienabteilung unmittelbar nach Vorliegen an die PhD-Studierenden und die Betreuer*innen sowie nach Zusammensetzung des Prüfungsausschusses an dessen Mitglieder übermittelt.
5. Weitere Bestimmungen zur Beurteilung der PhD-Arbeit sind im § 21 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ festgelegt.

§ 5 Öffentliche Präsentation und Diskussion (Defensio)

1. Nach Vorliegen einer positiven Gesamtbeurteilung durch die Gutachter*innen kann die PhD-Arbeit zur öffentlichen Präsentation und Diskussion (Defensio) in der Rechts- und Studienabteilung angemeldet werden. Diese kann frühestens einen Monat nach Vorliegen und Übermittlung der Gutachten an die PhD-Studierenden und Betreuer*innen stattfinden.
2. Über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie den Prüfungstermin sind die PhD-Studierenden spätestens drei Wochen vor der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Die Vertretung eines verhinderten Mitglieds des Prüfungsausschusses ist zulässig, ist den Studierenden jedoch spätestens bei Prüfungsbeginn mündlich mitzuteilen.
3. Die PhD-Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin bei der Rechts- und Studienabteilung ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Bei unbegründetem Fernbleiben von der Prüfung dürfen sich die PhD-Studierenden erst nach Ablauf von drei Monaten wieder zur Defensio anmelden.
4. Das Prüfungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung und ist für die Führung des Prüfungsprotokolls verantwortlich.
5. Die Defensio findet öffentlich statt und umfasst die Vorstellung des/der PhD-Studierenden, die Präsentation der PhD-Arbeit im Rahmen eines der Arbeit entsprechenden Formats und eine abschließende Diskussion mit dem Prüfungsausschuss.

6. Wenn die PhD-Studierenden die öffentliche Präsentation ohne wichtigen Grund abbrechen, ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied auf Antrag des/der PhD-Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einzubringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung nicht beurteilt.
7. Bei Nichtbestehen sind drei Wiederholungen der Defensio zulässig.
8. Das Prüfungsprotokoll ist der Rechts- und Studienabteilung zu übermitteln.
9. Weitere Bestimmungen zur Defensio sind in § 22 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ festgelegt.
10. Die Gesamtbeurteilung wird aus den Beurteilungen der PhD-Arbeit und der Defensio ermittelt. Nähere Bestimmungen dazu sind im §22 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ festgelegt. Bei einem Wert bis zu 1,5 lautet die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, bei einem Wert von 1,6 bis 4,5 wird die Note „bestanden“, ab einem Wert von 4,6 wird die Note „nicht bestanden“ vergeben."

§ 6 Veröffentlichungspflicht

1. Nach positiver Absolvierung der Defensio ist die PhD-Arbeit zu veröffentlichen (siehe § 86 UG 2002) und der Universitätsbibliothek der Kunstuniversität Linz sowie der Nationalbibliothek zu übergeben.
2. PhD-Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind, sind in geeigneter Form in archivierbare Medien zu transferieren.
3. PhD-Kandidat*innen sind berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der PhD-Studierenden gefährdet sind, ist dem Antrag vom für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied stattzugeben.

§ 7 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des PhD-Programms und nachgewiesener erfolgter Veröffentlichung des PhD-Projekts bzw. dessen Dokumentation wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“ – abgekürzt „PhD“ – verliehen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle PhD- Studienanwärter*innen, die ab Wintersemester 2021/22 mit ihrem Studium beginnen.
2. Bereits inskribierte PhD-Studierende können sich jederzeit mittels formloser schriftlicher Erklärung an die Rechts- und Studienabteilung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Bei einem Übertritt in dieses Curriculum behalten bestehende Betreuungsvereinbarungen ihre Gültigkeit und müssen dem Research Board nicht erneut zur formellen Genehmigung vorgelegt werden.
3. PhD-Studierende können ihr Studium bis längstens 31.01.2025 unter den Bestimmungen des Studienplans in der Fassung, die zuletzt mit dem Beschluss der Curricula-Kommission vom 1.12.2010 geändert wurde, abschließen. Nach diesem Termin treten Studierende automatisch in dieses Curriculum über. Die Inskription bleibt aufrecht; die Betreuungsvereinbarung behält ihre Gültigkeit und muss dem Research Board nicht zur erneuten formellen Genehmigung vorgelegt werden.